

1959	Ausgegeben zu Bonn am 30. Dezember 1959	Nr. 55
------	---	--------

Tag	Inhalt:	Seite
23. 12. 59	Gesetz über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung	789
23. 12. 59	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst	796
23. 12. 59	Überleitungsgesetz für die Bundesfernstraßen im Saarland	797
18. 12. 59	Verordnung über den Ausbauplan für die Bundesfernstraßen im Saarland	800
23. 12. 59	Verordnung zur Änderung der Kapitalverkehrssteuer-Durchführungsverordnung	801
23. 12. 59	Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Wechselsteuergesetz	805
23. 12. 59	Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Versicherungsteuergesetz	808
22. 12. 59	Verordnung zur Änderung der Musterungsverordnung	810
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	811

In Teil II Nr. 54, ausgegeben am 29. Dezember 1959, sind veröffentlicht: Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen. — Vierte Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt. — Verordnung über die Farbe der Lichter auf Fahrzeugen, die auf Bundeswasserstraßen bestimmte gefährliche Stoffe befördern. — Gesetz zur Änderung und Ausführung des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Konvention vom 5. April 1946 der Internationalen Überfischungskonferenz. — Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesregierung der Republik Österreich zur weiteren Vereinfachung des rechtlichen Verkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954. — Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Belgischen Regierung zur weiteren Vereinfachung des Rechtsverkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß.

Gesetz über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Gewinn- und Verlustrechnung.

Vom 23. Dezember 1959.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

§ 1

(1) Eine Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) kann ihr Nennkapital durch Umwandlung von Rücklagen in Nennkapital erhöhen.

(2) Für den Beschluß über die Erhöhung des Nennkapitals und für die Anmeldung des Beschlusses gelten bei Aktiengesellschaften § 149 Abs. 1, § 151 Abs. 1 des Aktiengesetzes, bei Kommanditgesellschaften auf Aktien § 149 Abs. 1, § 151 Abs. 1, § 219 Abs. 3 und § 225 Nr. 1 des Aktiengesetzes und bei Gesellschaften mit beschränkter

Haftung § 53 Abs. 1 und 2, § 54 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sinngemäß.

(3) Die Erhöhung des Nennkapitals kann erst beschlossen werden, nachdem der Jahresabschluß für das letzte vor der Beschlußfassung über die Kapitalerhöhung abgelaufene Geschäftsjahr (letzter Jahresabschluß) festgestellt und über die Verteilung des Reingewinns dieses Geschäftsjahrs Beschluß gefaßt ist.

(4) Dem Beschluß über die Erhöhung des Nennkapitals ist eine Bilanz zugrunde zu legen.

§ 2

(1) Die Rücklagen, die in Nennkapital umgewandelt werden sollen, müssen in der letzten Jahresbilanz, wenn dem Beschluß eine andere Bilanz zugrunde gelegt wird, auch in dieser Bilanz unter

„Rücklagen“ ausgewiesen sein. Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 können in Nennkapital umgewandelt werden

1. bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien freie Rücklagen in voller Höhe, die gesetzliche Rücklage nur, soweit sie den zehnten oder den in der Satzung bestimmten höheren Teil des bisherigen Grundkapitals übersteigt,
2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung freie Rücklagen sowie die Sonderrücklage nach § 35 Abs. 3 Satz 1, § 47 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes.

(2) Die Rücklagen können nicht umgewandelt werden, soweit in der zugrunde gelegten Bilanz ein Verlust, einschließlich eines Verlustvortrags, oder ein anderer Gegenposten zum Eigenkapital ausgewiesen ist. Ferner können nicht umgewandelt werden:

1. Eine ausdrücklich als „Rücklage für die Lastenausgleichs-Vermögensabgabe“ bezeichnete Rücklage;
2. Beträge, die infolge der Erhöhung der Sozialversicherungsrenten nach den Versicherungs-Neuregelungsgesetzen aus der Auflösung von Rückstellungen für laufende Pensionen und für Anwartschaften auf Pensionen frei geworden sind;
3. unter Rücklagen ausgewiesene Posten, die auf Grund steuerlicher Vorschriften erst bei ihrer Auflösung zu versteuern sind.

(3) Freie Rücklagen, die einem bestimmten Zweck zu dienen bestimmt sind, dürfen nur umgewandelt werden, soweit dies mit ihrer Zweckbestimmung vereinbar ist.

§ 3

(1) Dem Beschluß kann die letzte Jahresbilanz zugrunde gelegt werden, wenn die Jahresbilanz geprüft und die festgestellte Jahresbilanz mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Abschlußprüfer versehen ist und wenn ihr Stichtag höchstens sieben Monate vor der Anmeldung des Beschlusses zur Eintragung in das Handelsregister liegt.

(2) Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung kann die Prüfung auch durch vereidigte Buchprüfer erfolgen; die Abschlußprüfer müssen von der Versammlung der Gesellschafter gewählt sein.

§ 4

(1) Wird dem Beschluß nicht die letzte Jahresbilanz zugrunde gelegt, so muß die Bilanz den Vorschriften über die Gliederung der Jahresbilanz und über die Wertansätze in der Jahresbilanz entsprechen. Der Stichtag der Bilanz darf höchstens sieben Monate vor der Anmeldung des Beschlusses zur Eintragung in das Handelsregister liegen.

(2) Die Bilanz ist, bevor über die Erhöhung des Nennkapitals Beschluß gefaßt wird, durch einen oder mehrere Prüfer darauf zu prüfen, ob sie dem Absatz 1 entspricht. Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu er-

heben, so haben die Prüfer dies durch einen Vermerk zu bestätigen. Die Erhöhung des Nennkapitals kann nicht ohne diese Bestätigung der Prüfer beschlossen werden.

(3) Die Prüfer werden von der Hauptversammlung (Versammlung der Gesellschafter) gewählt; falls nicht andere Prüfer gewählt werden, gelten die Prüfer als gewählt, die für die Prüfung des letzten Jahresabschlusses von der Hauptversammlung (Versammlung der Gesellschafter) gewählt oder vom Gericht bestellt worden sind. Im übrigen sind, soweit sich aus der Besonderheit des Prüfungsauftrags nichts anderes ergibt, § 136 Abs. 1 Satz 3, §§ 137 bis 139, 141 des Aktiengesetzes anzuwenden. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung können auch vereidigte Buchprüfer zu Prüfern bestellt werden.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Versicherungsaktiengesellschaften. Bei diesen werden die Prüfer vom Aufsichtsrat bestimmt; falls nicht andere Prüfer bestimmt werden, gelten die Prüfer als bestimmt, die für die Prüfung des letzten Jahresabschlusses bestimmt worden sind. Im übrigen sind, soweit sich aus der Besonderheit des Prüfungsauftrags nichts anderes ergibt, §§ 59 bis 61, 63 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen anzuwenden.

§ 5

(1) Bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien ist in den Fällen des § 4 die Bilanz, die dem Beschluß zugrunde gelegt werden soll, mindestens während der letzten zwei Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung, die über die Erhöhung des Nennkapitals beschließt, in dem Geschäftsraum der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. Auf Verlangen ist jedem Aktionär spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung eine Abschrift der Vorlage zu erteilen. An die Stelle des Tages der Versammlung tritt, wenn die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts von der Hinterlegung der Aktien abhängig ist, der Tag, bis zu dessen Ablauf die Aktien zu hinterlegen sind.

(2) Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind in den Fällen des § 4 die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über die vorherige Bekanntgabe der Jahresbilanz an die Gesellschafter entsprechend anzuwenden.

§ 6

(1) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien können die Kapitalerhöhung vorbehaltlich des Absatzes 2 und des § 12 Abs. 2 nur durch Ausgabe neuer Aktien ausführen. Die neuen Aktien können auf jeden durch zehn teilbaren Betrag gestellt werden, auf Beträge unter einhundert Deutsche Mark jedoch nur, wenn noch Aktien der Gesellschaft auf Beträge unter einhundert Deutsche Mark lauten. Die Ausgabe neuer Mehrstimmrechtsaktien und die Erhöhung des Stimmrechts von Mehrstimmrechtsaktien auf Grund des § 13 Abs. 1 bedürfen keiner Genehmigung nach § 12 Abs. 2 des Aktiengesetzes.

(2) Hat die Gesellschaft Aktien, die nicht auf einhundert Deutsche Mark oder ein Vielfaches dieses Betrages lauten, kann die Kapitalerhöhung auch durch Erhöhung der Nennbeträge ihrer Aktien ausgeführt werden. Die Aktien, deren Nennbetrag erhöht wird, können auf jeden durch zehn teilbaren Betrag gestellt werden.

(3) Gesellschaften mit beschränkter Haftung können die Kapitalerhöhung vorbehaltlich des § 12 Abs. 2 durch Bildung neuer Geschäftsanteile und durch Erhöhung des Nennbetrags der Geschäftsanteile ausführen. Die neuen Geschäftsanteile und die Geschäftsanteile, deren Nennbetrag erhöht wird, können auf jeden durch zehn teilbaren Betrag, müssen jedoch auf mindestens fünfzig Deutsche Mark gestellt werden.

(4) Der Beschluß über die Erhöhung des Nennkapitals muß die Art der Erhöhung angeben. Soweit die Kapitalerhöhung durch Erhöhung des Nennbetrags der Anteile ausgeführt werden soll, ist sie so zu bemessen, daß durch sie auf keinen Anteil, dessen Nennbetrag erhöht wird, Beträge entfallen, die durch die Erhöhung des Nennbetrags des Anteils nicht gedeckt werden können.

§ 7

(1) Der Anmeldung des Beschlusses über die Erhöhung des Nennkapitals zur Eintragung in das Handelsregister ist die der Kapitalerhöhung zugrunde gelegte, mit dem Bestätigungsvermerk der Prüfer versehene Bilanz, in den Fällen des § 4 außerdem die letzte Jahresbilanz, sofern sie noch nicht eingereicht ist, beizufügen. Die Anmeldenden haben dem Registergericht gegenüber zu erklären, daß nach ihrer Kenntnis seit dem Stichtag der zugrunde gelegten Bilanz bis zum Tag der Anmeldung keine Vermögensminderung eingetreten ist, die der Kapitalerhöhung entgegenstände, wenn sie am Tag der Anmeldung beschlossen worden wäre.

(2) Das Registergericht darf den Beschluß nur eintragen, wenn die der Kapitalerhöhung zugrunde gelegte Bilanz für einen höchstens sieben Monate vor der Anmeldung liegenden Zeitpunkt aufgestellt und eine Erklärung nach Absatz 1 Satz 2 abgegeben worden ist.

(3) Zu der Prüfung, ob die Bilanzen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, ist das Gericht nicht verpflichtet.

(4) Bei der Eintragung des Beschlusses ist anzugeben, daß es sich um eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln handelt.

(5) Die eingereichten Schriftstücke werden beim Gericht in Urschrift, Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

§ 8

(1) Mit der Eintragung des Beschlusses über die Erhöhung des Nennkapitals ist das Nennkapital erhöht.

(2) Die neuen Anteilsrechte gelten als voll eingezahlt.

§ 9

Die neuen Anteilsrechte stehen den Aktionären (Gesellschaftern) im Verhältnis ihrer Anteile am bisherigen Nennkapital zu. Ein entgegenstehender Beschluß der Hauptversammlung (Versammlung der Gesellschafter) ist nichtig.

§ 10

(1) Führt die Kapitalerhöhung dazu, daß auf einen Anteil am bisherigen Nennkapital nur ein Teil eines neuen Anteilsrechts entfällt, so ist dieses Teilrecht selbständig veräußerlich und vererblich.

(2) Die Rechte aus einem neuen Anteilsrecht, einschließlich des Anspruchs auf Ausstellung einer Urkunde über das neue Anteilsrecht, können nur ausgeübt werden, wenn Teilrechte, die zusammen ein volles Anteilsrecht ergeben, in einer Hand vereinigt sind oder wenn sich mehrere Berechtigte, deren Teilrechte zusammen ein volles Anteilsrecht ergeben, zur Ausübung der Rechte (§ 63 des Aktiengesetzes, § 18 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) zusammenschließen.

§ 11

(1) Nach der Eintragung des Beschlusses über die Erhöhung des Grundkapitals haben Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien unverzüglich die Aktionäre aufzufordern, die neuen Aktien abzuholen. Die Aufforderung ist in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist anzugeben,

1. um welchen Betrag das Grundkapital erhöht worden ist,
2. in welchem Verhältnis auf die alten Aktien neue Aktien entfallen.

In der Bekanntmachung ist ferner darauf hinzuweisen, daß die Gesellschaft berechtigt ist, Aktien, die nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Aufforderung im Bundesanzeiger abgeholt werden, nach dreimaliger Androhung für Rechnung der Beteiligten zu verkaufen.

(2) Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung der Aufforderung im Bundesanzeiger hat die Gesellschaft den Verkauf der nicht abgeholten Aktien anzudrohen. Die Androhung ist dreimal in Abständen von mindestens einem Monat in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen; die letzte Bekanntmachung muß vor dem Ablauf von achtzehn Monaten seit der Bekanntmachung der Aufforderung im Bundesanzeiger ergehen.

(3) Nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Bekanntmachung der Androhung im Bundesanzeiger hat die Gesellschaft die nicht abgeholten Aktien für Rechnung der Beteiligten zum amtlichen Börsenpreis durch Vermittlung eines Kursmaklers und beim Fehlen eines Börsenpreises durch öffentliche Versteigerung zu verkaufen. § 179 Abs. 3 Satz 2 bis 6 des Aktiengesetzes gilt sinngemäß.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die keine Aktienurkunden ausgegeben

haben; die Gesellschaften haben die Aktionäre aufzufordern, sich die neuen Aktienrechte zuteilen zu lassen.

§ 12

(1) Eigene Anteile nehmen an der Erhöhung des Nennkapitals teil.

(2) Teileingezahlte Anteile nehmen entsprechend ihrem Nennbetrag an der Erhöhung des Nennkapitals teil. Bei ihnen kann die Kapitalerhöhung nur durch Erhöhung des Nennbetrags der Anteile ausgeführt werden. Sind neben teileingezahlten Anteilen vollingezahlte Anteile vorhanden, so kann bei diesen die Kapitalerhöhung durch Erhöhung des Nennbetrags der Anteile und durch Ausgabe neuer Aktien (Bildung neuer Geschäftsanteile) ausgeführt werden. Die Anteile, deren Nennbetrag erhöht wird, können auf jeden durch fünf teilbaren Betrag gestellt werden.

§ 13

(1) Das Verhältnis der mit den Anteilen verbundenen Rechte zueinander wird durch die Kapitalerhöhung nicht berührt.

(2) Soweit sich einzelne Rechte teileingezahlter Anteile, insbesondere die Beteiligung am Gewinn oder das Stimmrecht, nach der je Anteil geleisteten Einlage bestimmen, stehen diese Rechte den Aktionären (Gesellschaftern) bis zur Leistung der noch ausstehenden Einlagen nur nach der Höhe der geleisteten Einlage, erhöht um den auf den Nennbetrag des Nennkapitals berechneten Hundertsatz der Erhöhung des Nennkapitals, zu; werden weitere Einzahlungen geleistet, so erweitern sich diese Rechte entsprechend. Im Falle des § 212 Abs. 3 des Aktiengesetzes gelten die Erhöhungsbeträge als voll eingezahlt.

(3) Der wirtschaftliche Inhalt vertraglicher Beziehungen der Gesellschaft zu Dritten, die von der Gewinnausschüttung der Gesellschaft, dem Nennbetrag oder Wert ihrer Anteile oder ihres Nennkapitals oder in sonstiger Weise von den bisherigen Kapital- oder Gewinnverhältnissen abhängen, wird durch die Kapitalerhöhung nicht berührt. Gleiches gilt für Nebenverpflichtungen der Aktionäre (§ 50 des Aktiengesetzes).

§ 14

(1) Die neuen Anteilsrechte nehmen, wenn nichts anderes bestimmt ist, am Gewinn des ganzen Geschäftsjahrs teil, in dem die Erhöhung des Nennkapitals beschlossen worden ist.

(2) Im Beschluß über die Erhöhung des Nennkapitals kann bestimmt werden, daß die neuen Anteilsrechte bereits am Gewinn des letzten vor der Beschlußfassung über die Kapitalerhöhung abgelaufenen Geschäftsjahrs teilnehmen. In diesem Fall ist die Erhöhung des Nennkapitals abweichend von § 1 Abs. 3 zu beschließen, bevor über die Verteilung des Reingewinns des letzten vor der Beschlußfassung abgelaufenen Geschäftsjahrs Beschluß gefaßt ist. Der Beschluß über die Verteilung des Reingewinns des letzten vor der Beschlußfassung über die Kapitalerhöhung abgelaufenen Geschäftsjahrs wird erst wirksam, wenn das Nennkapital

erhöht ist. Der Beschluß über die Erhöhung des Nennkapitals und der Beschluß über die Verteilung des Reingewinns des letzten vor der Beschlußfassung über die Kapitalerhöhung abgelaufenen Geschäftsjahrs sind nichtig, wenn der Beschluß über die Kapitalerhöhung nicht binnen drei Monaten nach der Beschlußfassung in das Handelsregister eingetragen worden ist; der Lauf der Frist ist gehemmt, solange eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage rechthängig ist oder eine zur Kapitalerhöhung beantragte staatliche Genehmigung noch nicht erteilt ist.

§ 15

Bedingtes Kapital (§§ 159 ff. des Aktiengesetzes) erhöht sich im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital. Ist das bedingte Kapital zum Zweck der Gewährung von Umtauschrechten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen beschlossen worden, so ist zur Deckung des Unterschieds zwischen dem Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen und dem höheren Gesamtnennbetrag der für sie zu gewährenden Bezugsaktien eine Sonderrücklage zu bilden, soweit nicht Zuzahlungen der Umtauschberechtigten vereinbart sind.

§ 16

Vor der Eintragung des Beschlusses über die Erhöhung des Nennkapitals in das Handelsregister dürfen bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien neue Aktien und Zwischenscheine nicht ausgegeben, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung neue Geschäftsanteile nicht gebildet werden.

§ 17

Als Anschaffungskosten der vor der Erhöhung des Nennkapitals erworbenen Anteilsrechte und der auf sie entfallenen neuen Anteilsrechte gelten die Beträge, die sich für die einzelnen Anteilsrechte ergeben, wenn die Anschaffungskosten der vor der Erhöhung des Nennkapitals erworbenen Anteilsrechte auf diese und auf die auf sie entfallenen neuen Anteilsrechte nach dem Verhältnis der Nennbeträge verteilt werden. Der Zuwachs an Anteilsrechten ist nicht als Zugang auszuweisen.

§ 18

Sind Aktien einer Gesellschaft, die vor der Erhöhung des Grundkapitals ausgegeben sind, an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen, so gilt die Zulassung auch für die auf sie entfallenen neuen Aktien.

ZWEITER ABSCHNITT

Erwerb eigener Aktien.

Gewinn- und Verlustrechnung

§ 19

Das Aktiengesetz wird wie folgt geändert:

1. § 65 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Gesellschaft darf eigene Aktien nur erwerben, wenn

1. der Erwerb notwendig ist, um einen schweren Schaden von der Gesellschaft abzuwenden,

2. die Aktien den Arbeitnehmern der Gesellschaft zum Erwerb angeboten werden sollen oder
3. auf die Aktien der Nennbetrag oder der höhere Ausgabebetrag voll geleistet ist und der Erwerb unentgeltlich geschieht oder die Gesellschaft mit dem Erwerb eine Einkaufskommission ausführt.

Der Gesamtnennbetrag der zu den Zwecken nach Nummer 1 und 2 erworbenen Aktien darf jedoch zusammen mit dem Betrag anderer Aktien der Gesellschaft, die die Gesellschaft oder ein abhängiges Unternehmen bereits zu diesen Zwecken erworben hat und noch besitzt, zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigen."

2. § 132 erhält die folgende Fassung:

„§ 132

Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung

(1) Für die Gewinn- und Verlustrechnung kann entweder die Kontoform oder die Staffelform verwendet werden.

(2) Bei Verwendung der Kontoform sind, wenn der Geschäftszweig keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muß, unbeschadet einer weiteren Gliederung folgende Posten gesondert auszuweisen:

I. Auf der Seite der Aufwendungen:

1. Verminderung des Bestandes an fertigen und halbfertigen Erzeugnissen;
2. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, für diesen gleichzusetzende Fremdleistungen und für bezogene Waren;
3. Löhne und Gehälter;
4. soziale Abgaben;
5. soziale Aufwendungen, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind;
6. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf die in § 131 Abs. 1 A II Nr. 1 bis 5 bezeichneten Gegenstände des Anlagevermögens;
7. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf die in § 131 Abs. 1 A II Nr. 6 und 7 bezeichneten Gegenstände des Anlagevermögens;
8. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf die in § 131 Abs. 1 A III Nr. 4 bis 16 bezeichneten Gegenstände des Umlaufvermögens;
9. Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens;
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen;
11. Steuern
 - a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen,
 - b) sonstige;
12. Lastenausgleichsvermögensabgabe;

13. Aufwendungen aus Verlustübernahmeverträgen;
14. sonstige Aufwendungen;
15. auf Grund eines Gewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne;
16. Verlustvortrag aus dem Vorjahr;
17. Einstellungen in Rücklagen
 - a) in die gesetzliche Rücklage,
 - b) in freie Rücklagen;
18. Reingewinn.

II. Auf der Seite der Erträge:

1. Umsatzerlöse;
2. Erhöhung des Bestandes an fertigen und halbfertigen Erzeugnissen;
3. andere aktivierte Eigenleistungen;
4. Erträge aus Gewinnabführungsverträgen;
5. Erträge aus Beteiligungen;
6. Erträge aus anderen Wertpapieren des Anlagevermögens;
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge;
8. Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens;
9. Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen, soweit sie nicht unter Nummer 8 aufzuführen sind;
10. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen;
11. sonstige Erträge;
12. Erträge aus Verlustübernahmeverträgen;
13. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr;
14. Entnahmen aus Rücklagen
 - a) aus der gesetzlichen Rücklage,
 - b) aus einer freien Rücklage;
15. Reinverlust.

(3) Bei Verwendung der Staffelform sind, wenn der Geschäftszweig keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muß, unbeschadet einer weiteren Gliederung folgende Posten gesondert auszuweisen:

1. Umsatzerlöse
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und halbfertigen Erzeugnissen
3. andere aktivierte Eigenleistungen
4. Gesamtleistung

5. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, für diesen gleichzusetzende Fremdleistungen und für bezogene Waren	20. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf die in § 131 Abs. 1 A II Nr. 6 und 7 bezeichneten Gegenstände des Anlagevermögens
6. Rohertrag/Rohaufwand	21. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf die in § 131 Abs. 1 A III Nr. 4 bis 16 bezeichneten Gegenstände des Umlaufvermögens
7. Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	22. Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens
8. Erträge aus Beteiligungen	23. Zinsen und ähnliche Aufwendungen
9. Erträge aus anderen Wertpapieren des Anlagevermögens	24. Steuern
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen
11. Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	b) sonstige
12. Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen, soweit sie nicht unter Nummer 11 aufzuführen sind	25. Lastenausgleichsvermögensabgabe
13. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	26. Aufwendungen aus Verlustübernahmeverträgen
14. sonstige Erträge	27. sonstige Aufwendungen
15. Erträge aus Verlustübernahmeverträgen	28. auf Grund eines Gewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne
16. Löhne und Gehälter	29. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag
17. soziale Abgaben	30. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr
18. soziale Aufwendungen, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind	31. Entnahmen aus Rücklagen
19. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf die in § 131 Abs. 1 A II Nr. 1 bis 5 bezeichneten Gegenstände des Anlagevermögens	a) aus der gesetzlichen Rücklage
	b) aus einer freien Rücklage
	32. Einstellungen in Rücklagen
	a) in die gesetzliche Rücklage

b) in freie Rücklagen

33. Reingewinn/
Reinverlust

(4) Bei der Ermittlung der Umsatzerlöse dürfen nur Preisnachlässe und zurückgewährte Entgelte abgesetzt werden.

(5) Sind am Abschlußstichtag keine Aktien der Gesellschaft an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen und ist auch nicht die Zulassung von Aktien zum amtlichen Handel an einer deutschen Börse beantragt,

so können bei Verwendung der Kontoform die Erträge unter Absatz 2 II Nr. 1 bis 3 mit den Aufwendungen unter Absatz 2 I Nr. 1 und 2 verrechnet werden; das Ergebnis ist als „Rohertrag“ oder „Rohaufwand“ an erster Stelle auszuweisen,

so brauchen bei Verwendung der Staffelform die Posten unter Absatz 3 Nr. 1 bis 5 nicht gesondert ausgewiesen zu werden,

wenn

1. die Bilanzsumme drei Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt, oder
2. die Gesellschaft eine Familiengesellschaft ist und die Bilanzsumme zehn Millionen Deutsche Mark nicht übersteigt; als Familiengesellschaften gelten solche Aktiengesellschaften, deren Aktionär eine einzelne natürliche Person ist oder deren Aktionäre natürliche Personen sind, die untereinander im Sinne des § 10 Nr. 2 bis 5 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) verwandt oder verwandtschaftlich sind.

Macht eine Familiengesellschaft von der Befugnis nach Satz 1 Gebrauch, so kann jeder Aktionär

verlangen, daß ihm die Gewinn- und Verlustrechnung in der Form vorgelegt wird, die sie ohne Anwendung des Satzes 1 hätte.

DRITTER ABSCHNITT

Strafvorschrift. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 20

Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft, persönlich haftende Gesellschafter oder Mitglieder des Aufsichtsrats einer Kommanditgesellschaft auf Aktien sowie Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche die in § 7 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebene Erklärung vorsätzlich der Wahrheit zuwider abgeben, werden mit Gefängnis bestraft.

§ 21

(1) Die Vorschriften des § 19 Nr. 2 über die Neufassung des § 132 des Aktiengesetzes sind erstmals auf den Jahresabschluß für das am 31. Dezember 1960 endende oder laufende Geschäftsjahr anzuwenden; sie können auf Jahresabschlüsse für frühere Geschäftsjahre angewandt werden.

(2) Wo in anderen gesetzlichen Vorschriften auf § 132 oder auf § 132 Abs. 1 des Aktiengesetzes verwiesen wird, tritt an ihre Stelle § 132 des Aktiengesetzes in der Fassung dieses Gesetzes; wo nur auf § 132 Abs. 2 des Aktiengesetzes verwiesen wird, entfällt die Verweisung.

§ 22

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 23

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Dezember 1959.

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst.

Vom 23. Dezember 1959.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Deutschen Wetterdienst vom 11. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 738) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst vom 8. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 506) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Ferner wird mit Wirkung vom 1. Januar 1960 der Wetterdienst des Saarlandes mit seinen nachgeordneten Verwaltungsstellen in die Anstalt übergeführt.“
2. In § 5 Abs. 2 Buchstabe a werden die Worte „und des Bundeskanzleramtes“ durch die Worte „, des Bundesministers für Verteidigung und des Bundesministers für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft“ ersetzt.
3. In § 7 Abs. 4 Satz 1, in § 10 Satz 1, 2 und 3 und in § 18 Satz 1 wird „§ 2“ jeweils durch „§ 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.

4. Dem § 7 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Wetterdienstes des Saarlandes treten mit dem 1. Januar 1960 in den Dienst des Bundes über. Im übrigen finden §§ 128 bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 667) Anwendung.“

5. Dem § 10 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Eigentums- und sonstige Vermögensrechte des Saarlandes, die am 31. Dezember 1959 überwiegend für Aufgaben und Zwecke des Wetterdienstes des Saarlandes bestimmt sind, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1960 Vermögen des Bundes.“

6. In § 16 Abs. 1 Satz 1 entfällt hinter „§ 10“ der Zusatz „Abs. 1“.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Dezember 1959.

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Überleitungsgesetz für die Bundesfernstraßen im Saarland.

Vom 23. Dezember 1959.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Am 1. Januar 1960 treten im Saarland in Kraft

1. das Bundesfernstraßengesetz vom 6. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 903) mit Ausnahme des § 24 Abs. 2, 3 und 4 sowie nach Maßgabe der sich aus § 3 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes ergebenden Änderungen;
2. die Verordnung über die Polizeistunde in den Nebenbetrieben der Bundesautobahnen vom 26. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 632);
3. die Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen vom 26. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 659);
4. § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs vom 2. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 157).

§ 2

(1) Die in der Anlage unter A aufgeführten saarländischen Staatsstraßen und die vor dem 1. Januar 1960 dem Verkehr freigegebenen Abschnitte der in der Anlage unter B aufgeführten Autobahnen und Straßen sind mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in dem sich aus § 1 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes ergebenden Umfang Bundesfernstraßen. Die Einteilung in Bundesautobahnen und Bundesstraßen ergibt sich aus der Anlage.

(2) Die am 1. Januar 1960 dem Verkehr noch nicht freigegebenen Abschnitte der in der Anlage unter B aufgeführten Autobahnen und Straßen gelten von diesem Zeitpunkt an als geplante Bundesfernstraßen.

§ 3

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1960 geht die Straßenbaulast für die in der Anlage aufgeführten Autobahnen und Straßen auf den Bund über, soweit nicht die Baulast anderen nach gesetzlichen Vorschriften oder öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen obliegt. Bürgerlich-rechtliche Verpflichtungen Dritter bleiben unberührt.

(2) In § 5 Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes tritt im Saarland an die Stelle der Volkszählung vom 13. September 1950 die Volkszählung vom 14. November 1951.

(3) In Gemeinden, die bei der Volkszählung am 14. November 1951 mehr als 9000, aber nicht mehr als 20 000 Einwohner hatten, tritt die Regelung nach § 5 Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes erst am 1. Januar 1963 in Kraft.

§ 4

(1) Soweit der Bund nach § 3 Träger der Straßenbaulast wird, gehen gleichzeitig auch das Eigentum der bisherigen Träger der Straßenbaulast an diesen Straßen, an den zu ihnen gehörigen Anlagen (§ 1 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes) und an den ausschließlich zur Unterhaltung dieser Straßen verwendeten Fahrzeugen und Geräten sowie alle Rechte und Pflichten, die mit diesen Straßen im Zusammenhang stehen, ohne Entschädigung auf den Bund über.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1960 ist der Bund Inhaber aller in Absatz 1 noch nicht erfaßten Vermögensrechte, die dem Unternehmen „Reichsautobahnen“ im Saarland gehörten oder die ausschließlich für Zwecke der Reichsautobahnen begründet oder bestimmt worden sind.

(3) Mit Wirkung vom 1. Januar 1960 gehen das Eigentum des Deutschen Reichs an den in der Anlage nicht enthaltenen früheren Reichsstraßen im Saarland, an den zu ihnen gehörigen Anlagen und an den ausschließlich für ihre Unterhaltung verwendeten Fahrzeugen und Geräten sowie alle Rechte und Pflichten des Deutschen Reichs, die mit diesen Straßen im Zusammenhang stehen, auf den nach saarländischem Recht zuständigen Träger der Straßenbaulast über.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Rechte, die durch Gesetz für unübertragbar oder auf Grund besonderer Vereinbarung für übertragbar erklärt worden sind. Dingliche Rechte an Grundstücken und sonstigen Sachen und Rechten, die unter die Absätze 1 bis 3 fallen, bleiben bestehen.

(5) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 und 4 des Bundesfernstraßengesetzes sind anzuwenden.

§ 5

Für die Überleitung der Einnahmen und Ausgaben vom Saarland auf den Bund gelten die Bestimmungen in § 6 Abs. 3 bis 6 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs, wobei an die Stelle des 31. März 1950 der 31. Dezember 1959, an die Stelle des 1. April 1950 der 1. Januar 1960 und an die Stelle des Monats April 1950 der Monat Januar 1960 tritt.

§ 6

(1) Planungen nach § 2 des Gesetzes Nr. 534 über die saarländischen Autobahnen vom 10. Juli 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1021) stehen Planungen nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes, Planungen nach dem Gesetz Nr. 50 über Planung und Städtebau im Saarland vom 30. Juli 1948 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1198) für die in der Anlage aufgeführten Autobahnen und Straßen stehen Planfeststellungen nach §§ 17 und 18 des Bundesfernstraßengesetzes gleich. Anhängige Verfahren zur Feststellung von Plänen können nach dem bisher geltenden Recht zu Ende geführt werden, wenn die öffentliche Auslegung des Generalplanteils nach § 11 des Gesetzes Nr. 50 vor dem 1. Januar 1960 verfügt worden ist.

(2) Bausperren nach § 16 des Gesetzes Nr. 534 bleiben bestehen, bis der Besitz der von der Bausperre erfaßten Grundstücke auf Grund einer vorläufigen Besitzeinweisung nach § 19 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes oder einer privatrechtlichen Verfügung des Eigentümers auf die Straßenbaubehörde übergegangen ist. Die Bausperren erlöschen spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1961.

§ 7

Mit Ablauf des 31. Dezember 1959 treten außer Kraft

1. das Gesetz Nr. 534 über die saarländischen Autobahnen vom 10. Juli 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1021);
2. die Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Autobahnen vom 4. März 1959 (Amtsblatt des Saarlandes S. 721);
3. das Gesetz Nr. 86 über die Straßen und Wege vom 2. Mai 1949 (Amtsblatt des Saarlandes S. 453), soweit es nach § 5 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011) Bundesrecht geworden ist.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 23. Dezember 1959.

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Bundesfernstraßen im Saarland**A. Bisherige saarländische Staatsstraßen, künftige Bundesstraßen**

Lfd. Nr.	Bisherige Bezeichnung (F = Fernverkehrsstraße)	Straßenverlauf	Lfd. Nr.	Bisherige Bezeichnung (F = Fernverkehrsstraße)	Straßenverlauf
1	F 10	(Zweibrücken-)Landesgrenze mit Rheinland-Pfalz-Einöd-Limbach b. Homburg-Neunkirchen (Saar)-Friedrichsthal/Bildstock-Illingen-Lebach	5	F 52	Nonnweiler-Türkismühle
2	F 40	Saarbrücken-St. Ingbert-Homburg-Landesgrenze mit Rheinland-Pfalz (-Landstuhl)	6	F 268	Saarbrücken-Heusweiler-Lebach-Losheim-Landesgrenze mit Rheinland-Pfalz(-Zerf)
3	F 41	(Forbach-)Bundesgrenze mit Frankreich-Saarbrücken-Friedrichsthal/Bildstock-Landsweiler-Reden-Ottweiler-St. Wendel-Nohfelden-Landesgrenze mit Rheinland-Pfalz (-Birkenfeld)	7	F 269	(Diedenhofen-)Bundesgrenze mit Frankreich-Felsberg/Oberfelsberg-Saarlouis-Saarwellingen-Nalbach-Körprich-Lebach-Tholey-Türkismühle-Nohfelden
4	F 51	a) (Saargemünd-)Bundesgrenze mit Frankreich-Rilchingen-Hanweiler-Saarbrücken-Völklingen-Saarlouis b) Hilbringen-Merzig-Besseringen-Weiten-Landesgrenze mit Rheinland-Pfalz(-Freudenburg)	8	F 327	(Hermeskeil-)Landesgrenze mit Rheinland-Pfalz-Nonnweiler-Theley
			9	F 405	(Willingen-)Bundesgrenze mit Frankreich-Felsberg/Oberfelsberg
			10	F 406	(Saargemünd-)Bundesgrenze mit Frankreich-Güdingen-Saarbrücken-Völklingen-Saarlouis-Hilbringen-Schwemlingen-Borg-Nennig-Bundesgrenze mit Luxemburg(-Remich)

B. Im Bau befindliche oder geplante Autobahnen und Straßen

Lfd. Nr.	Künftige Bezeichnung (B = Bundesstraße)	Straßenverlauf	Lfd. Nr.	Künftige Bezeichnung (B = Bundesstraße)	Straßenverlauf
		Künftige Bundesautobahnen:			Künftige Bundesstraßen:
11	—	(Kaiserslautern-)Landesgrenze mit Rheinland-Pfalz-Autobahn Limbach-Rohrbach-Sengscheid-Saarbrücken	13	B 10 (Neu)	Landesgrenze mit Rheinland-Pfalz-Wörsweiler-Limbach b. Homburg-Neunkirchen (Saar)-Friedrichsthal/Bildstock-Heusweiler-Dillingen-Anschluß an die Fernverkehrsstraße 406
12	—	Saarbrücken-Bundesgrenze mit Frankreich(-Metz)	14	B 327 (Forts.)	Theley-Tholey-Dirmingen-Uchtelfangen-Wahlschied-Holz-Riegelsberg

Anmerkung: Die Straßen unter lfd. Nrn. 13 und 14 treten nach Fertigstellung an die Stelle der entsprechenden Abschnitte der Bundesstraßen unter lfd. Nrn. 1, 6 und 7.

**Verordnung
über den Ausbauplan für die Bundesfernstraßen im Saarland.**

Vom 18. Dezember 1959.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Ausbauplan für die Bundesfernstraßen vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1189) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die 2. Baustufe der neu zu bauenden Bundesautobahnen (Tabelle 1 des Ausbauplanes) wird um die Strecke

Mannheim–Saarbrücken (Teilstrecke von der saarländischen Grenze bis Saarbrücken) 32 km

und um die Strecke

Saarbrücken–Bundesgrenze mit Frankreich(–Metz) 5 km

ergänzt.

§ 2

(1) Folgende Strecken der künftigen Bundesstraßen werden in das „Blaue Netz“ (Tabelle 2a des Ausbauplanes) aufgenommen:

F 41 (Forbach–)Bundesgrenze mit Frankreich–Saarbrücken–Friedrichsthal/Bildstock–Landsweiler–Reden–Ottweiler–St. Wendel–Nohfelden–Landesgrenze mit Rheinland-Pfalz(–Birkenfeld) 60,5 km

F 51 Hilbringen–Merzig–Besseringen–Weiten–Landesgrenze mit Rheinland-Pfalz(–Freudenburg) 16,6 km

F 52 Nonnweiler–Türkismühle 11,9 km

F 269 Türkismühle–Nohfelden 3,0 km.

F 327 (Hermeskeil–)Landesgrenze mit Rheinland-Pfalz–Nonnweiler–Theley 19,2 km

F 406 (Saargemünd–)Bundesgrenze mit Frankreich–Güdingen–Saarbrücken–Völklingen–Saarlouis–Hilbringen–Schwemlingen–Borg–Nennig–Bundesgrenze mit Luxemburg(–Remich) 80,2 km.

(2) Die Zusammenstellung der neu zu bauenden Bundesstraßen (Tabelle 2 c des Ausbauplanes) wird um folgende Neubaustrecken ergänzt:

B 10 Landesgrenze mit Rheinland-(Neu) Pfalz–Wörschweiler–Limbach b. Homburg–Neunkirchen (Saar)–Friedrichsthal/Bildstock–Heusweiler–Dillingen–Anschluß an die Fernverkehrsstraße 406 45,0 km

B 327 Theley–Tholey–Dirmingen–(Forts.) Uchtelfangen–Wahlschied–Holz–Riegelsberg 32,0 km.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über den Ausbauplan für die Bundesfernstraßen vom 27. Juli 1957 auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1959.

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

**Verordnung zur Änderung
der Kapitalverkehrsteuer-Durchführungsverordnung.**

Vom 23. Dezember 1959.

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 530) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates,

auf Grund des § 14 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsabgabenordnung in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 11. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 511) verordnet der Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Kapitalverkehrsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 22. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 598) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird gestrichen.

2. In § 12 erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. bei den von den zuständigen Landesbehörden begründeten oder anerkannten gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes und im Sinne der Bodenreformgesetze der Länder.“

3. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Anzeigepflicht

Fallen bei einer Gesellschaft, der Steuerfreiheit nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zuerkannt worden ist, die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Besteuerung nachträglich fort, so hat die Gesellschaft dies dem Kapitalverkehrssteueramt binnen zwei Wochen anzuzeigen.“

4. In § 15 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. bei Schuldverschreibungen ausländischer Schuldner und bei Wertpapieren über Gesellschaftsrechte an ausländischen Kapitalgesellschaften

das Kapitalverkehrssteueramt, das zuerst mit der Sache befaßt wird.

Über Anträge auf Ablösung der Wertpapiersteuer nach § 28 Abs. 2 des Gesetzes, die von einem inländischen Bevollmächtigten für den ausländischen Schuldner oder die ausländische Kapitalgesellschaft gestellt werden, entscheidet die oberste Finanzbehörde des Landes, in dem der inländische Bevollmächtigte seine Geschäftsleitung oder, wenn eine Geschäftsleitung nicht vorhanden oder nicht im Inland ist, seinen Wohnsitz (Sitz) hat.“

5. §§ 16 bis 33 werden durch folgende §§ 16 bis 21 ersetzt:

„§ 16

Anmeldung

(1) Erwerbsvorgänge im Sinne des § 11 Abs. 1 des Gesetzes sind dem Kapitalverkehrssteueramt

binnen zwei Wochen, von der Vornahme des Geschäfts ab gerechnet, anzumelden. Dies gilt nicht, soweit die Steuer durch Zahlung eines Ablösungsbetrages im voraus entrichtet worden ist (§ 28 Abs. 2 des Gesetzes). Der Anmeldung bedarf es insbesondere, sobald die Wertpapiere erstmalig ausgegeben, veräußert, verpfändet oder zum Gegenstand eines anderen Geschäfts gemacht werden oder sobald Zahlungen auf die Wertpapiere geleistet werden.

(2) Zur Anmeldung ist verpflichtet

1. bei Erwerbsvorgängen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes der inländische Schuldner,
2. bei Erwerbsvorgängen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 des Gesetzes der Veräußerer.

Hat der Veräußerer weder seinen Wohnsitz (Sitz) noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist auch der Erwerber zur Anmeldung verpflichtet.

(3) Die Anmeldung ist in zwei Stücken einzureichen. Sie muß alle Angaben enthalten, die für die Besteuerung oder für die Ausnahme von der Besteuerung von Bedeutung sind. Der Anmeldende hat zu versichern, daß er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat. Als Vorbild für die Anmeldung dient

1. bei Forderungsrechten gegen inländische Schuldner Muster 1,
2. bei Forderungsrechten gegen ausländische Schuldner und bei Gesellschaftsrechten an ausländischen Kapitalgesellschaften Muster 2,
3. bei Schuldbuchforderungen Muster 3,
4. bei Schuldscheindarlehen Muster 3a.

Bei Schuldverschreibungen kann das Kapitalverkehrssteueramt verlangen, daß der Anmeldung ein Probedruck oder eine Abschrift beigelegt wird.

(4) Einer Anmeldung bedarf es nicht beim Erwerb von Forderungsrechten gegen die in § 13 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 des Gesetzes bezeichneten Schuldner. Das gleiche gilt auch für den Erwerb von Forderungsrechten gegen überstaatliche und zwischenstaatliche Einrichtungen, die dem Bund auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes gleichstehen.

(5) Fallen bei einem Versorgungsbetrieb, dem Steuerfreiheit nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zuerkannt worden ist, die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Besteuerung nachträglich fort, so ist dem Kapitalverkehrssteueramt binnen zwei Wochen eine weitere Anmeldung nach Muster 1 in zwei Stücken einzureichen. In der Anmeldung ist auf die frühere Anmeldung der Schuldverschreibungen zu verweisen.

(6) Beim Erwerb von Forderungsrechten, über die Schuldscheine ausgestellt sind, können die obersten Finanzbehörden der Länder Sammelanmeldungen für bestimmte Anmeldezeiträume zulassen.

§ 17

Festsetzung der Steuer

(1) Die Steuer wird auf beiden Stücken der Anmeldung festgesetzt. Durch Rückgabe eines mit Festsetzungsverfügung versehenen Stücks der Anmeldung gibt das Kapitalverkehrsteueramt dem Anmeldenden den festgesetzten Steuerbetrag und die Zahlungsfrist bekannt. Die Zahlungsfrist soll zwei Wochen nicht übersteigen.

(2) Die Festsetzungsverfügung gilt als Steuerbescheid im Sinne des § 212 der Reichsabgabenordnung. Sie soll auch die Steuerberechnung und ihre Grundlagen, eine Anweisung, wo und wie die Steuer zu entrichten ist, und eine Belehrung enthalten, welches Rechtsmittel zulässig ist und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist.

(3) Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn der Erwerbsvorgang von der Besteuerung ausgenommen ist.

§ 18

Steuerausweis bei ausländischen Wertpapieren

(1) Zum Nachweis der Versteuerung dienen bei ausländischen Wertpapieren Steuerausweise, die dazu bestimmt sind, am Umlauf des Wertpapiers teilzunehmen.

(2) Der Steuerausweis ist vom Anmeldenden nach Muster 4 für jedes einzelne Wertpapier besonders auszustellen und dem Kapitalverkehrsteueramt einzureichen. An der rechten Seite des Steuerausweises ist ein Rand von etwa fünf Zentimeter für den Aufdruck des Steuerstempels frei zu lassen. Alle zur genauen Bezeichnung des Wertpapiers notwendigen Angaben sind in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise einzutragen. Der Nennbetrag ist in Worten zu wiederholen. Lautet das Wertpapier über mehrere Währungen, so sind sämtliche Währungen aufzuführen. Alle Angaben sind in deutlichen Schriftzeichen mit Tinte, mit Kugelschreiber, mit Schreibmaschine oder durch Stempelaufdruck herzustellen. Radierungen, Durchstreichungen oder Überschreibungen sind unzulässig. Jede an dem Inhalt vorgenommene Änderung macht den Steuerausweis ungültig.

(3) Der Steuerausweis darf erst abgestempelt werden, nachdem die Steuer entrichtet oder die Ausnahme von der Besteuerung anerkannt ist.

(4) Der Ausstellung von Steuerausweisen bedarf es nicht bei Schuldverschreibungen überstaatlicher und zwischenstaatlicher Einrichtungen, die dem Bund auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes gleichstehen. Das Kapitalverkehrsteueramt kann auch in anderen Fällen zulassen, daß die Aus-

stellung von Steuerausweisen unterbleibt, wenn für bestimmte Reihen von Wertpapieren der gleichen Gattung die Steuer entrichtet oder die Ausnahme von der Besteuerung anerkannt ist; die Wertpapiere sind im Bundessteuerblatt Teil II bekanntzumachen.

(5) Zur Abstempelung der Steuerausweise dient ein Prägestempel. Der Stempel hat die Form eines fünfeckigen länglichen Schilds in der Größe von 31 × 22 Millimeter. Der Abdruck des Stempels zeigt erhaben geprägt auf rotem Grund in der Mitte des Schilds die Worte „Deutsche Wertpapiersteuer“ und in der unteren Spitze das Unterscheidungszeichen des Kapitalverkehrsteueramtes.

§ 19

Umtausch ausländischer Wertpapiere

Wird ein versteuertes ausländisches Wertpapier, für das ein Steuerausweis abgestempelt worden ist (§ 18 Abs. 1 bis 3), durch ein Wertpapier der gleichen Gattung ersetzt, so kann der Steuerausweis vom Kapitalverkehrsteueramt ohne Steuerentrichtung umgeschrieben werden. Voraussetzung ist, daß die zu ersetzenden Stücke weder ausgelost noch gekündigt sind.

§ 20

Erstattung von Wertpapiersteuer

Wird die Erstattung von Wertpapiersteuer beantragt, die für den Erwerb von Forderungsrechten gegen einen ausländischen Schuldner oder für den Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft vor Entstehung der Steuerschuld festgesetzt und entrichtet worden ist, so muß der Antragsteller die Steuerausweise dem Antrag beifügen. Gibt das Kapitalverkehrsteueramt dem Erstattungsantrag statt, so macht es die Steuerausweise ungültig. Sind Steuerausweise nicht ausgestellt, so ist die Bekanntmachung im Bundessteuerblatt Teil II (§ 18 Abs. 4 Satz 2) zu widerrufen.

§ 21

Benachrichtigung der Finanzbehörden

(1) Wird einem inländischen Schuldner die Genehmigung erteilt, Schuldverschreibungen in den Verkehr zu bringen, so muß die für die Genehmigung zuständige Stelle der Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk der Schuldner seine Geschäftsleitung oder, wenn eine Geschäftsleitung nicht vorhanden oder nicht im Inland ist, seinen Sitz hat, von der Genehmigung Kenntnis geben. Dies gilt nicht für Schuldverschreibungen der in § 16 Abs. 4 bezeichneten Schuldner. In der Mitteilung sind Name (Firma) und Sitz des Schuldners sowie Gattung, Stückzahl und Nennbetrag der Schuldverschreibungen anzugeben.

(2) Personen, die gewerbsmäßig Darlehen vermitteln, müssen dem Kapitalverkehrsteueramt auf Verlangen die von ihnen vermittelten

Schuldscheindarlehen unter Angabe der Schuldner, der Gläubiger und der Einzelbeträge mitteilen."

6. §§ 35 bis 50 werden gestrichen.

7. In § 51 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. durch Verwendung von Börsenumsatzsteuermarken zu Schlußnoten in allen übrigen Fällen, soweit nicht das Kapitalverkehrssteueramt im Einzelfall eine andere Art der Steuerentrichtung zuläßt.“

8. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52

Steuerberechnung

Die Steuer ist bei Geschäften über Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bei Privatgeschäften über andere Wertpapiere für jedes Geschäft einzeln zu berechnen und jeweils auf zehn Pfennig nach oben abzurunden. Soweit sie auch bei Kundengeschäften über andere Wertpapiere für jedes Geschäft einzeln berechnet wird, ist eine Abrundung nicht zulässig. Bruchteile eines Pfennigs können bei der Berechnung der Steuer außer Betracht bleiben.“

9. In § 54

a) wird in Absatz 1 das Wort „Händler“ durch die Worte „Inländische Händler“ ersetzt,

b) erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Das Kapitalverkehrssteueramt darf Händler vom Abrechnungsverfahren befreien, wenn sie erklären, daß sie Kundengeschäfte über Wertpapiere nicht abschließen, und wenn sie sich verpflichten, eine Erweiterung des Kreises ihrer Geschäfte in dieser Richtung dem Kapitalverkehrssteueramt unverzüglich anzuzeigen. Die Befreiung vom Abrechnungsverfahren ist zu widerrufen, wenn die Händler Kundengeschäfte über Wertpapiere abschließen.“

10. § 55 erhält folgende Fassung:

„§ 55

Geschäftsbücher

(1) Als Grundlage für das Abrechnungsverfahren dienen die Geschäftsbücher und die sie ergänzenden Unterlagen des Abrechners. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Besteuerung von Bedeutung sind.

(2) Die Geschäftsbücher sind mit den dazu gehörenden Belegen dem Kapitalverkehrssteueramt auf Verlangen vorzulegen.“

11. §§ 56 und 57 werden gestrichen.

12. In § 58 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Der Abrechner hat auf die Jahressteuer Abschlagszahlungen zu entrichten. Die Abschlagszahlungen sind, sobald die zu entrichtende Steuer jeweils mehr als 100 Deutsche Mark beträgt, spätestens am Fünfzehnten des folgenden Monats an die Kasse des Kapitalverkehrssteueramtes abzuführen. Als Abschlagszahlung ist der auf volle Deutsche Mark abge-

rundete Betrag zu leisten, der sich jeweils bis zum Ende des vorangegangenen Monats ergibt. Zum 15. Januar eines jeden Jahres sind Abschlagszahlungen nicht zu entrichten.

(3) Für jeden Abrechnungszeitraum ist die Börsenumsatzsteuer, die sich auf Grund der Geschäftsbücher ergibt, dem Kapitalverkehrssteueramt bis zum 15. Januar eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr nach Muster 8 anzumelden. Der Abrechner muß in der Anmeldung die entrichteten Abschlagszahlungen vermerken und die Abschlußzahlung errechnen. Er muß ferner in der Anmeldung versichern,

1. daß in den Geschäftsbüchern alle von ihm abgeschlossenen oder vermittelten Anschaffungsgeschäfte (einschließlich der steuerfreien) eingetragen sind,

2. daß er die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat.“

13. § 59 wird gestrichen.

14. In § 65 Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Der Tag der Entwertung ist in deutlichen Schriftzeichen mit Tinte, mit Kugelschreiber, mit Schreibmaschine oder durch Stempelaufdruck einzutragen.“

15. §§ 66 und 67 werden gestrichen.

16. In § 69 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Ist bei im Ausland abgeschlossenen Geschäften nur ein Vertragsteil Inländer, so muß er, wenn er nicht Händler ist, binnen zwei Wochen, vom Tag des Geschäftsabschlusses ab gerechnet, eine Schlußnote ausstellen und Börsenumsatzsteuermarken in Höhe der fälligen Steuer ungeteilt zu seiner Schlußnotenhälfte verwenden.“

17. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70

Tag des Geschäftsabschlusses

(1) Wird das Angebot zu einem Anschaffungsgeschäft nicht am selben Tag, sondern später angenommen, so gilt als Tag des Geschäftsabschlusses

1. für den annehmenden Vertragsteil der Tag, an dem er die Annahmeerklärung abgibt oder absendet,

2. für den anderen (anbietenden) Vertragsteil der Tag, an dem ihm die Annahmeerklärung zugeht.

(2) Befindet sich bei im Ausland abgeschlossenen Geschäften ein Vertragsteil zur Zeit des Geschäftsabschlusses im Ausland, so gilt für ihn als Tag des Geschäftsabschlusses der Tag seiner Rückkehr ins Inland.

(3) Wird die Abrechnung über ein Anschaffungsgeschäft nach den allgemeinen Geschäftsgepflogenheiten der Banken zur Zeit des Geschäftsabschlusses deshalb nicht erteilt, weil die Wertpapiere erst später geliefert werden, so gilt als Tag des Geschäftsabschlusses bei Termingeschäften der Tag, zu dem das Geschäft

zu erfüllen ist, bei anderen Geschäften der Tag der Lieferung der Stücke. Wird über das Geschäft oder einen Teil des Geschäfts schon vorher abgerechnet, so gilt der Abrechnungstag als Tag des Geschäftsabschlusses.

(4) Bei der Verlängerung (Prolongation) von Termingeschäften gilt als Tag des Geschäftsabschlusses der Tag, auf den die Erfüllung des Geschäfts hinausgeschoben wird. Wird über das Geschäft vorher abgerechnet, so gilt als Tag des Geschäftsabschlusses der Tag der Abrechnung."

18. In § 71

- a) werden in Absatz 1 die Worte „zehn Jahre“ durch die Worte „sieben Jahre“ ersetzt,
- b) wird Absatz 3 gestrichen.

19. § 72 erhält folgende Fassung:

„§ 72

Festsetzung der Steuer

(1) Bei öffentlich beurkundeten Anschaffungsgeschäften gibt das Kapitalverkehrssteueramt dem Steuerpflichtigen den Steuerbetrag und die Zahlungsfrist schriftlich bekannt. Die Zahlungsfrist soll zwei Wochen nicht übersteigen.

(2) Die Festsetzungsverfügung gilt als Steuerbescheid im Sinne des § 212 der Reichsabgabenordnung. Sie soll auch die Steuerberechnung und ihre Grundlagen, eine Anweisung, wo und wie die Steuer zu entrichten ist, und eine Belehrung enthalten, welches Rechtsmittel zulässig ist und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist.

(3) Das Kapitalverkehrssteueramt darf von der Festsetzung der Steuer absehen, wenn die Steuer für die in einer Urkunde enthaltenen Anschaffungsgeschäfte zusammen weniger als drei Deutsche Mark beträgt.

(4) Die Bestimmungen der §§ 54 bis 71 werden nicht angewendet. Dies gilt auch für Händlergeschäfte über Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung."

20. In § 73

- a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Behörden, Beamte und Notare (Urkundspersonen), die eine auf den Erwerb des Eigentums oder eines Pfandrechts an Wertpapieren gerichtete Erklärung beurkundet haben, müssen binnen zwei Wochen, von der Aufnahme der Urkunde ab gerechnet, dem zuständigen Kapitalverkehrssteueramt eine beglaubigte Abschrift der Urkunde übersenden. Werden der Vertragsantrag und dessen Annahme in getrennten Verhandlungen beurkundet, so sind beglaubigte Abschriften beider Urkunden zu übersenden.“

- b) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Börsenvorstand einer staatlich anerkannten Wertpapierbörse muß dem Kapitalverkehrssteueramt die Personen mit-

teilen, die zum Besuch der Wertpapierbörse mit der Befugnis zugelassen sind, am Börsenhandel teilzunehmen.“

21. §§ 74 bis 87 werden gestrichen.

22. §§ 88 bis 90 werden durch folgenden neuen § 88 ersetzt:

„§ 88

Wertpapiere gleicher Gattung

(1) Wertpapiere gehören zur gleichen Gattung, wenn sie von demselben Aussteller ausgegeben sind und in ihnen eine dem Inhalt nach gleiche Berechtigung verbrieft ist. Stückelung und Zinszahlungstage der Wertpapiere brauchen nicht übereinzustimmen.

(2) Unter den von demselben Aussteller ausgegebenen Wertpapieren gehören insbesondere nicht zu der gleichen Gattung

1. Wertpapiere verschiedener Währung,
2. Aktien, Kuxe, Genußscheine und verzinsliche Wertpapiere,
3. Aktien, für die verschiedene Rechte hinsichtlich der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens (Stammaktien, Vorzugsaktien) oder des Stimmrechts festgesetzt sind oder für die eine verschiedene Art der Einziehung vorgeschrieben ist. Inhaberaktien und Namensaktien gehören nicht zu der gleichen Gattung,
4. Schuldverschreibungen mit verschiedenem Zinssatz, verschiedener Sicherheit oder verschiedenen Rückzahlungsbedingungen (verlosbare, unverlosbare Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen mit verschiedener Kündigungszeit und Rückzahlungszeit, verschiedenem Rückzahlungsbetrag),
5. Genußscheine, die verschiedene Rechte gewähren.

(3) Sind die Wertpapiere zu verschiedenen Zeiten ausgegeben, so gelten sie als zur gleichen Gattung gehörig, wenn die übrigen Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zur gleichen Gattung vorliegen, z. B. Stammaktien verschiedener Ausgaben, die einander gleichgestellt sind, Pfandbriefe verschiedener Ausgaben mit demselben Zinssatz, denselben Kündigungs- oder Rückzahlungsbedingungen und Sicherheiten."

23. In § 92 wird Absatz 2 gestrichen.

24. In § 93 werden die Absätze 1 und 2 durch folgenden neuen Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die zu prüfenden Stellen sollen innerhalb von fünf Jahren mindestens einmal geprüft werden. Art, Umfang und Ausnahmen bestimmen die obersten Finanzbehörden der Länder.“

25. § 99 wird gestrichen.

26. In § 100 wird das Wort „Reichsbank“ jeweils durch die Worte „Deutsche Bundesbank“ ersetzt.

27. §§ 101 bis 104 werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung verkehrsteuerrechtlicher Vorschriften vom 25. Mai 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 261) und Artikel V des Gesetzes zur Änderung

von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 11. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 511) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Bonn, den 23. Dezember 1959.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seeböhm

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Wechselsteuergesetz.

Vom 23. Dezember 1959.

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Wechselsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 536) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Wechselsteuergesetz vom 2. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1130) werden wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Absatz 1 gestrichen.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Umrechnung fremder Währungen

Lauten Wechselsummen über fremde Währungen, für die Mittelwerte nach § 7 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes nicht festgesetzt sind, so sind für ihre Umrechnung in der nachstehenden Reihenfolge maßgebend:

1. der Mittelkurs zwischen dem an einer Börse im Geltungsbereich des Gesetzes amtlich festgestellten Brief- und Geldkurs für Auszahlungen. Maßgebend ist der vor dem Tag der Entstehung der Steuerschuld zuletzt festgestellte Börsenkurs;
2. die letzte New Yorker Notierung für die Währung am Tag vor Entstehung der Steuerschuld. Der hierbei errechnete Dollarbetrag wird nach dem Mittelwert, der für den US-Dollar festgesetzt ist, in Deutsche Mark umgerechnet.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Art und Zeit der Steuerentrichtung

(1) Die Steuer wird entrichtet

1. durch Verwendung von Wechselsteuermarken (§§ 8 und 10),
2. durch Verwendung eines zugelassenen Steuerstemplers (§ 14a).

(2) Der Steuerschuldner (§ 9 Abs. 1 des Gesetzes) muß die Steuer entrichten, sobald er den Wechsel aushändigt.

(3) Solange die Steuer nicht entrichtet ist, ist jeder Haftende (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes) zur Entrichtung der Steuer verpflichtet,

1. sobald er eine Wechselerklärung auf den Wechsel setzt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes). Hat der Haftende vor Entstehung der Steuerschuld eine Wechselerklärung auf den Wechsel gesetzt, so ist er zur Entrichtung der Steuer verpflichtet, sobald er den Wechsel wiedererhält;
2. sobald er den Wechsel für eigene oder fremde Rechnung erwirbt, ihn als Sicherheit annimmt, ihn veräußert oder verpfändet (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes);
3. sobald er den Wechsel zur Zahlung vorlegt, Zahlung darauf empfängt oder leistet oder eine Quittung darauf setzt (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes);

4. sobald er mangels Annahme oder Zahlung Protest erheben läßt (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes).“

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Beschreibung der Marken

(1) Die Wechselsteuermarken können lauten auf Steuerbeträge von 10, 15, 20, 30, 45, 60, 75 und 90 Pfennig, 1½, 2, 4½, 6, 9, 15, 30, 60, 150, 300 und 600 Deutsche Mark. Sie haben die Form eines liegenden Rechtecks und sind 20 bis 21 mm hoch und 38 mm breit.

(2) Marken, die auf Pfennigbeträge lauten, haben einen blaugrauen und hellbraunen Untergrund, in den vier Ecken einen dunkelgrünen Wertaufdruck und am unteren Rand eine blaugraue Leiste, auf der in weißer Schrift die Worte „Deutsche Wechselsteuer“ stehen. Der Wertbetrag wird in der oberen Markenhälfte in Buchstaben wiederholt, darunter befinden sich die Worte „Entwertet am:“.

(3) Die Marken über Werte von 1½ bis 30 Deutsche Mark haben einen braunen und hellgrünen Untergrund, in den beiden oberen Ecken einen dunkelblauen und in den beiden unteren Ecken einen hellgrünen Wertaufdruck. Der Wertbetrag ist in dunkelblauen Buchstaben wiederholt, darunter befinden sich die Worte „Entwertet am:“. Am unteren Rand befindet sich eine braune Leiste, auf der in weißer Schrift die Worte „Deutsche Wechselsteuer“ stehen.

(4) Die Marken mit Werten von 60 bis 600 Deutsche Mark haben einen rotvioletten, hellgrünen und grauen Untergrund und am oberen Rand eine mit hellgrünem und grauem Linienwerk versehene Leiste, auf der in rotvioletter Schrift die Worte „Deutsche Wechselsteuer“ stehen. Darunter befinden sich der Wertbetrag in schwarzblauer Farbe, und zwar auf der linken Seite in Ziffern mit dem Zusatz „DM“ und rechts daneben in Buchstaben, sowie die Worte „Entwertet am:“. In den beiden unteren Ecken wird der Wertbetrag in einem schwach durchscheinenden wasserzeichenartigen Druck wiederholt.“

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Herstellung und Verkauf der Marken

(1) Die Wechselsteuermarken werden von der Bundesdruckerei hergestellt und ausschließlich an die vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen bestimmten Dienststellen der Deutschen Bundespost geliefert.

(2) Die Marken werden durch die vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen bestimmten Postanstalten zum Preis der auf ihnen angegebenen Steuerbeträge verkauft.“

6. In § 8 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „unter“ durch die Worte „neben oder unter“ ersetzt.

7. § 9 wird gestrichen.

8. In § 10 Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Der Tag der Entwertung ist in deutlichen Schriftzeichen mit Tinte, mit Kugelschreiber, mit Schreibmaschine oder durch Stempelaufrdruck einzutragen.“

9. In § 12 wird Absatz 3 gestrichen.

10. In § 13 werden

- a) in Absatz 3 die Sätze 3 und 4 gestrichen,
b) Absatz 4 gestrichen.

11. Folgender § 14 a wird eingefügt:

„§ 14 a

Verwendung von Steuerstemplern

(1) Auf Antrag kann die Deutsche Bundespost die Entrichtung der Steuer durch Verwendung eines zugelassenen Steuerstemplers widerruflich genehmigen. Voraussetzung ist, daß die vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen erlassenen Bedingungen für die Benutzung des Steuerstemplers beachtet werden.

(2) Wertkarten, die in Verbindung mit Steuerstemplern verwendet werden, müssen den Aufdruck „Deutsche Wechselsteuer“ tragen. Sie können über Beträge von 100, 1000 und 5000 Deutsche Mark lauten.

(3) Der Wertabdruck des Steuerstemplers muß im wesentlichen die gleiche Größe haben wie die Wechselsteuermarken (§ 6); er muß in deutlichen Schriftzeichen den Steuerbetrag, die Worte „Deutsche Wechselsteuer“ und die Angabe des Verwendungstages enthalten. Aus dem Stempelabdruck muß sich in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise ergeben, welcher Steuerstempler verwendet worden ist. Für den Abdruck ist grüne Stempelfarbe zu verwenden. Wechsel mit unleserlichem Stempelabdruck gelten als nicht versteuert.

(4) Für die Herstellung und den Verkauf der Wertkarten gilt § 7, für die Verwendung des Steuerstemplers gelten §§ 8 bis 14 sinngemäß.“

12. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Nachprüfungen zur Durchführung des Gesetzes

Wird bei Nachprüfungen zur Durchführung des Gesetzes von der geprüften Stelle eine Beanstandung nicht anerkannt oder sind die Wechsel, zu denen eine Steuer nachzubringen ist, nicht erreichbar, so sind die fehlenden Wechselsteuermarken zu den Prüfungsakten des Finanzamts einzureichen und durch Aufdruck des Dienststempels zu entwerten.“

13. § 18 wird gestrichen.

Artikel 2

Die nachstehenden Vorschriften werden aufgehoben:

1. Die Verordnung über Wechselsteuermarken vom 8. Februar 1937 (Reichssteuerblatt S. 274),

- | | |
|--|---|
| <p>2. die Verordnung über Wechselsteuermarken vom 15. November 1948 (WiGBl. S. 136),</p> <p>3. die Zweite Verordnung über Wechselsteuermarken vom 20. April 1949 (WiGBl. S. 68),</p> <p>4. die Landesverordnung über Wechselsteuermarken vom 31. Januar 1949 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 47),</p> <p>5. die Zweite Landesverordnung über Wechselsteuermarken vom 31. Mai 1949 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 268),</p> <p>6. die Landesverordnung über Wechselsteuermarken vom 22. Juli 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz I S. 574),</p> <p>7. die Verordnung des Finanzministeriums über Wechselsteuermarken vom 28. November 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern 1949 S. 5),</p> | <p>8. die Zweite Verordnung des Finanzministeriums über Wechselsteuermarken vom 12. Mai 1949 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 225),</p> <p>9. die Öffentliche Bekanntmachung über die Wiedererhebung der Kapitalverkehrsteuer und der Wechselsteuer vom 26. August 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin II S. 369), soweit sie die Wechselsteuer betrifft.</p> |
|--|---|

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung verkehrsteuerrechtlicher Vorschriften vom 25. Mai 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 261) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Bonn, den 23. Dezember 1959.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seeböhm

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

**Verordnung zur Änderung
der Durchführungsbestimmungen zum Versicherungsteuergesetz.**

Vom 23. Dezember 1959.

Auf Grund des § 11 Abs. 1 des Versicherungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 539) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Versicherungsteuergesetz vom 13. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 797) werden wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Steuerberechnung bei Einrechnung der Steuer in das Versicherungsentgelt

Berechnet der Versicherer die Steuer nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes von dem Gesamtbetrag der Versicherungsentgelte einschließlich der Steuer, so sind von diesem Gesamtbetrag statt 5 vom Hundert 4,762 vom Hundert zu erheben.“

2. §§ 3 bis 6 werden gestrichen.

3. §§ 9 bis 21 werden durch folgende §§ 9 bis 12 ersetzt:

„§ 9

Art der Steuerentrichtung

(1) Versicherer haben die Steuer im Abrechnungsverfahren zu entrichten. Das gleiche gilt für Bevollmächtigte, die zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts ermächtigt sind.

(2) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(3) Die Steuer wird vom Prämien-Istbetrag berechnet. Das Finanzamt kann auf Antrag zulassen, daß die Steuer vom Prämien-Sollbetrag berechnet wird. Bei Berechnung der Steuer vom Prämien-Sollbetrag muß der Versicherer die Steuer für nicht eingegangene Zahlungen bei der Abrechnung für denjenigen Abrechnungszeitraum absetzen, in dem er die Versicherung ganz oder teilweise in Abgang gestellt (storniert) hat.

(4) Haben mehrere Versicherer eine Versicherung für denselben Versicherungsnehmer in der Weise gemeinschaftlich übernommen, daß jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, so darf einer der Versicherer die Steuer auch für die übrigen Versicherer entrichten. Er hat in diesem Fall den Gesamtbetrag des Versicherungsentgelts in seinen Geschäftsbüchern nachrichtlich zu vermerken. Die übrigen Versicherer müssen in ihren Geschäftsbüchern angeben, wer die Steuer für sie entrichtet hat.

§ 10

Geschäftsbücher

Als Grundlage für das Abrechnungsverfahren dienen die Geschäftsbücher und die sie ergänzenden Unterlagen des Versicherers. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, insbesondere

1. den Namen und die Anschrift des Versicherungsnehmers,
2. die Nummer des Versicherungsscheins,
3. die Versicherungssumme,
4. das Versicherungsentgelt,
5. den Steuerbetrag.

§ 11

Entrichtung der Steuer

(1) Der Versicherer hat auf die für den Abrechnungszeitraum zu entrichtende Steuer bis zum Fünfzehnten eines jeden Monats Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen müssen bei der Berechnung der Steuer nach dem Prämien-Istbetrag dem Prämieneingang des vorangegangenen Monats, bei der Berechnung nach dem Prämien-Sollbetrag dem Prämien-Soll des vorangegangenen Monats entsprechen. Wird die Steuer nach der Versicherungssumme berechnet (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes), müssen die Abschlagszahlungen dem zwölften Teil der für das vorangegangene Kalenderjahr geschuldeten Steuer entsprechen.

(2) Das Finanzamt darf auf Antrag eines Versicherers, der steuerpflichtige Versicherungsentgelte nur in geringem Umfang vereinnahmt, die Leistung von Abschlagszahlungen abweichend regeln.

(3) Für jeden Abrechnungszeitraum ist die Versicherungsteuer, die sich auf Grund der Geschäftsbücher ergibt, dem Finanzamt bis zum 31. März eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr nach Muster 1 in zwei Stücken anzumelden. Der Versicherer muß in der Anmeldung die entrichteten Abschlagszahlungen vermerken und die Abschlußzahlung errechnen. Er muß ferner in der Anmeldung versichern,

1. daß in den Geschäftsbüchern alle Versicherungsentgelte und alle Steuerbeträge eingetragen sind,
2. daß er die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat.

(4) Die Abschlußzahlung ist gleichzeitig mit der Einreichung der Anmeldung zu leisten.

(5) Ist für einen Abrechnungszeitraum Versicherungsteuer nicht zu entrichten, so muß der Versicherer dies dem Finanzamt anzeigen.

§ 12

Festsetzung der Steuer

Das Finanzamt setzt die Steuer auf beiden Stücken der Anmeldung fest und gibt dem Versicherer durch Rückgabe des einen Stücks der Anmeldung die Steuerfestsetzung bekannt. Die Festsetzungsverfügung gilt als Steuerbescheid im Sinne des § 212 der Reichsabgabenordnung. Sie soll auch die Steuerberechnung und ihre Grund-

lagen sowie eine Belehrung enthalten, welches Rechtsmittel zulässig ist und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist."

4. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Entrichtung der Steuer im Pauschverfahren

(1) Das Finanzamt kann in Fällen, in denen die Feststellung der Unterlagen für die Steuerfestsetzung unverhältnismäßig schwierig sein würde, die Berechnung und Entrichtung der Steuer im Pauschverfahren zulassen.

(2) Das Finanzamt setzt den Pauschbetrag jeweils für ein Jahr fest.

(3) Die Vorschriften des § 11 Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß."

5. § 23 wird gestrichen.

6. §§ 24 bis 28 werden durch folgenden § 24 ersetzt:

„§ 24

Entrichtung der Steuer durch den Versicherungsnehmer

(1) Nimmt ein Versicherungsnehmer eine Versicherung bei einem Versicherer, der im Inland weder seinen Wohnsitz (Sitz) noch einen Bevollmächtigten zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts hat, so muß der Versicherungsnehmer den Abschluß der Versicherung dem Finanzamt unverzüglich anzeigen. Das gleiche gilt für einen inländischen Vermittler, der den Abschluß der Versicherung vermittelt hat.

(2) Der Versicherungsnehmer muß jede Zahlung eines Versicherungsentgelts binnen zwei Wochen nach der Zahlung dem Finanzamt in zwei Stücken nach Muster 2 anmelden. Er muß

in der Anmeldung versichern, daß er die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat.

(3) Das Finanzamt setzt die Steuer auf beiden Stücken der Anmeldung fest und gibt dem Versicherungsnehmer durch Rückgabe des einen Stücks der Anmeldung die Steuerfestsetzung und die Zahlungsfrist bekannt. Die Zahlungsfrist soll zwei Wochen nicht übersteigen. § 12 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend."

7. §§ 29 und 30 werden gestrichen.

8. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Ausnahme von der Besteuerung bei Viehversicherungen

Sind bei einer Viehversicherung statt einer Versicherungssumme feste Entschädigungsbeträge für jedes Stück Vieh vereinbart, so gilt die Ausnahmenvorschrift des § 4 Nr. 9 des Gesetzes nur, wenn der Höchstbetrag der Ersatzpflicht des Versicherers gegenüber einem Versicherungsnehmer im Zeitpunkt der Zahlung des Versicherungsentgelts 7500 Deutsche Mark nicht übersteigt."

9. §§ 32 bis 34 werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung verkehrssteuerrechtlicher Vorschriften vom 25. Mai 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 261) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Bonn, den 23. Dezember 1959.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

**Verordnung
zur Änderung der Musterungsverordnung.**

Vom 22. Dezember 1959.

Auf Grund des § 22 Nr. 2, des § 26 Abs. 6 Satz 1, des § 33 Abs. 4 und des § 48 des Wehrpflichtgesetzes vom 21. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 651) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

§ 4 Abs. 1 der Musterungsverordnung vom 25. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 830) erhält folgende Fassung:

„(1) Die ehrenamtlichen Beisitzer werden für zwei Jahre gewählt.“

§ 2

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung laufende Amtsdauer der nach der bisherigen Fassung des § 4 Abs. 1 der Musterungsverordnung vom 25. Oktober 1956 für ein Jahr gewählten Beisitzer wird auf zwei Jahre verlängert.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 1959.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnung nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung zur Bekanntgabe der reblausverseuchten, seuchenverdächtigen und seuchengefährdeten Gemeinden. Vom 18. Dezember 1959.	246 23. 12. 59	6. 1. 60

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III

Bisher erschienen:

Folge 1: Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 1. Lieferung

30 Gerichtsverfassung und Berufsrecht der Rechtspflege — 300 Gerichtsverfassung — 301 Richter — 302 Entlastung der Gerichte, Rechtspfleger. (44 Seiten; Einzelbezug 1,54 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)

Folge 2: Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 2. Lieferung

31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 310 Zivilprozeß, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung — 311 Vergleich, Konkurs, Einzelgläubigeranfechtung. (206 Seiten; Einzelbezug 7,21 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)

Folge 3: Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 3. Lieferung

31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 312 Strafverfahren, Strafvollzug, Strafregister — 313 Haftentschädigungen, Gnadenrecht — 314 Auslieferung und Durchführung. (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)

Folge 4: Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 4. Lieferung

31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 315 Freiwillige Gerichtsbarkeit — 316 Verfahren bei Freiheitsentziehungen — 317 Verfahren in Landwirtschaftssachen — 318 Beglaubigung öffentlicher Urkunden (80 Seiten; Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)

Folge 5: Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 6. Lieferung

36 Kostenrecht — 360 Gerichtskostengesetz — 361 Kostenordnung — 362 Kosten der Gerichtsvollzieher — 363 Kosten im Bereich der Justizverwaltung — 364 Gebührenbefreiungen — 365 Justizbetriebsordnung — 366 Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten — 367 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen — 368 Gebührenordnung für Rechtsanwälte — 369 Gebühren und Auslagen von Rechtsbeiständen. (108 Seiten; Einzelbezug 3,71 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)

Folge 6: Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht) — Einzige Lieferung

10 Verfassungsrecht — 11 Staatliche Organisation — 12 Verfassungsschutz — 13 Bundesgrenzschutz. (256 Seiten; Einzelbezug 8,96 DM zuzüglich 0,50 DM Versandgebühren.)

Bestellungen sind zu richten an:

Sammlung des Bundesrechts
Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1, Postfach

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Sachgebiete bezogen werden. Der Preis beträgt 5 Pfg. pro geliefertes Blatt im Format DIN A 4 einschl. Umschlag und Versandkosten. Eine Abonnementsbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungserteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte.

Hefte einzelner Sachgebiete können bezogen werden zum Preise von 7 Pfg. pro Blatt einschl. Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Postscheckkonto Köln 1128 „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.